



INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
2. Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
3. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: Bürgerversammlung

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch Partenkirchen hat mit Bescheid vom 05.10.2016, Az. 31-6024- B-2016-181, den Bauantrag von Frau Christine und Herrn Martin Hutter, Loischstr. 23a, 82418 Murnau-Hechendorf, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Walter-von-Molo-Weg, auf dem Flnr. 1366/7, Gemarkung Murnau a.St., unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

2. Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngerverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngerverordnung

auf Grünlandflächen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngerverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

3. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: Bürgerversammlung

Am **Mittwoch, 7. Dezember 2016, 20.00 Uhr**, findet im Saal Waxenstein des Grainauer Kurhauses eine Bürgerversammlung statt. Um eine ausführliche Stellungnahme bereits während der Bürgerversammlung zu ermöglichen, werden die Bürger gebeten, Wünsche, Anträge und Anfragen bis zum 01.12.2016 schriftlich bei der Gemeinde Grainau einzureichen. Es muss sich dabei um Belange handeln, die für die Öffentlichkeit von Grainau von Interesse sind.